

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/088/2020**

Aktenzeichen	700.11: 023.529	Datum: 26.10.2020
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	01.12.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	08.12.2020	öffentlich

## Beratungsgegenstand:

### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) hier: Erhöhung der Gebühren für Zwischenzähler**

## Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS).

Auf Grundlage der ermittelten Gebührenobergrenze nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) übt der Gemeinderat, sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend aus, als über die Zählergebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind.

---

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Erhöhung der Zählergebühren-Einnahmen um ca. 19.000,- € p.a.

---

## **Sachverhalt:**

Grundsätzlich bemisst sich die abzurechnende Schmutzwassermenge nach der bezogenen Frischwassermenge.

Hiervon gibt es Ausnahmen. So ist beispielsweise auch Wasser, welches als Brauchwasser verwendet wird, schmutzwassergebührenpflichtig:

### **§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. ...
2. ...

3. ... Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Stadtwerke hat der Gebührenschuldner ... und bei der *Nutzung von Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser als Brauchwasser* (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) ...

Soweit die Brauchwasserzähler seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Vorschriften des Eichgesetzes unterhalten/gewechselt werden, fallen für diese Brauchwasserzähler Zählergebühren nach der Abwassersatzung an.

Wassermengen, welche nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, können daneben von der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen abgesetzt werden. Der häufigste Fall einer solchen Absetzung betrifft das über einen Zwischenzähler (sog. „Gartenzähler“) gemessene und auf einem Grundstück zur Bewässerung verwendete Wasser. Ebenso fallen Zisternen-Nachspeisezähler unter diese Rubrik. Die Abwassersatzung regelt hierzu:

#### **§ 42 Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. ...

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. ...

(3) ...

Da diese Zähler mit Trinkwasser in Berührung kommen, müssen diese zwingend von den Stadtwerken eingebaut und unterhalten werden. Deshalb fallen auch hier Zählergebühren nach der Abwassersatzung an.

Während die Zahl der seitens der Stadtwerke installierten Zwischenzähler zur Brauchwassernutzung seit Jahren nahezu konstant ist (ca. 60 Stück), ist die Anzahl der sog. „Gartenzähler“ in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Waren im Jahr 2010 lediglich 175 solcher Zähler installiert, waren es 2015 schon 378. Aktuell (Stand Oktober 2020) sind es bereits 629 Stück – Tendenz weiter stark steigend.

Die seit 2002 gültige Zählergebühr in Höhe von 1,- € pro Monat spiegelt dabei nicht mehr die entstehenden Kosten wider. Insbesondere im Bereich der Zählerbeschaffung, aber auch durch die verpflichtend eingeführte bakteriologische Prüfung (*Pseudomonas*), haben sich die Kosten drastisch erhöht. Durch die nicht mehr kostenkonforme Zählergebühr und die zwischenzeitlich hohe Anzahl der Zwischenzähler entsteht in diesem Teilbereich der Abwasserbeseitigung mittlerweile eine jährliche Unterdeckung in Höhe von ca. 19.000,- €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zählergebühren künftig auf die Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten anzuheben. Die entsprechende Kalkulation ist dieser Vorlage als *Anlage 2* beigelegt.

Es wird vorgeschlagen, sämtliche im Zusammenhang mit Zwischenzählern entstehenden Kosten über die Zählergebühr zu decken. Hierdurch erhöht sich die monatliche Zählergebühr auf 3,30 €.

Die Höhe der Zählergebühr ist in § 44 Absatz 1 der Abwassersatzung geregelt. Zur Erhöhung der Zählergebühr ist deshalb eine Änderung der Abwassersatzung erforderlich. Gleichzeitig soll noch eine redaktionelle Änderung in der Abwassersatzung vorgenommen werden. In § 37 „Erhebungsgrundsatz“ wird ein klarstellender Verweis auf § 40 Abs. 2 eingefügt.

### **Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens**

Die Verwaltung schlägt vor, sämtliche im Zusammenhang mit Zwischenzählern entstehenden Kosten durch die Zählergebühren zu decken (Kostendeckungsgrad 100 %). Damit werden auch die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 78 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) und die Regelungen des KAG eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, auf Grundlage der ermittelten Gebühr (siehe Gebührenkalkulation - *Anlage 2* zu dieser Vorlage) das „pflichtgemäße Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Zählergebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind.

Die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung werden in der Abwassersatzung festgesetzt. Insofern muss die Abwassersatzung der Stadt Sinsheim geändert werden. Die entsprechende Änderungssatzung ist als *Anlage 1* beigefügt.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Tobias Schutz  
Dezernatsleitung

---

Andreas Uhler  
Amtsleiter/in

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)
2. Gebührenkalkulation Zähler gem. § 44 Abs. 1 AbwS